

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/8 100bS183/97b, 100bS399/01a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.07.1997

Norm

StGB §99 A

Rechtssatz

In der kurzfristigen (ca. eine Stunde) Fixierung und Stabilisierung einer erheblich pflegebedürftigen Person ausschließlich zu ihrem Selbstschutz bei Abwesenheit einer Pflegeperson kann kein strafrechtlich relevantes Verhalten einer solchen Pflegeperson erblickt werden. § 99 StGB scheidet schon mangels natürlicher Fähigkeit der pflegebedürftigen Person zu einer ansonsten möglichen willkürlichen Ortsveränderung aus.

Entscheidungstexte

• 10 ObS 183/97b

Entscheidungstext OGH 08.07.1997 10 ObS 183/97b

Veröff: SZ 70/130

• 10 ObS 399/01a

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 10 ObS 399/01a

Vgl auch; Beisatz: Eine derartige, im Pflegealltag zum Wohl des Betreuten erforderliche kurzfristige Maßnahme wäre damit auch nach geltender Rechtslage nicht als Freiheitsbeschränkung zu qualifizieren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108505

Dokumentnummer

JJR 19970708 OGH0002 0100BS00183 97B0000 003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at